

VS_GERICHTE C1 23 181 vom 29. April 2024

VS Kantonsgericht, 2024-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_23_181

FR: VS_GERICHTE C1 23 181 du 29 avril 2024

IT: VS_GERICHTE C1 23 181 del 29 aprile 2024

Regeste

C1 23 181 C3 24 38 URTEIL VOM 29. APRIL 2024 Kantonsgericht Wallis I. Zivilrechtliche Abteilung Dr. Lionel Seeberger, Einzelrichter; Dr. Milan Kryka, Gerichtsschreiber in Sachen X _____ AG, Beklagte, Widerklägerin und Berufungsklägerin, vertreten durch Rechtsanwalt Roland Märki, Zürich gegen Y _____, Kläger, Widerbeklagter und Berufungsbeklagter, vertreten durch Rechtsanwältin Camille Nanchen, Crans-Montana (Arbeitsvertrag; Protokollberichtigung) Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts vom 16. März 2023 und Beschwerde gegen den Entscheid des Arbeitsgerichts vom 14. Dezember 2023 [TRA D21.026]

Erwägungen

E. 6

Das Ergebnis bleibt dasselbe, selbst wenn die von der Berufungsklägerin mit ihrer Beschwerde beantragten Berichtigungen im Protokoll vorgenommen würden. Wie vorstehend aufgezeigt wurde, sind diese Behauptungen entweder rechtlich irrelevant oder blieben unbewiesen, sodass diese nicht Teil des festzustellenden Sachverhalts werden können. Damit fehlt es der Berufungsklägerin bezüglich ihrer Beschwerde am Rechtsschutzinteresse, weshalb auf diese nicht einzutreten ist.

E. 7

Die X _____ AG bezahlt Y _____ Parteientschädigungen von Fr. 1'800.00 für das Verfahren vor Arbeitsgericht und von Fr. 2'500.00 für das Berufungsverfahren.

E. 7.1

Das Gericht entscheidet in der Regel im Endentscheid über die Prozesskosten, welche sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung umfassen (Art. 104 f. ZPO). Die Prozesskosten richten sich nach kantonalen Tarifen (Art. 96 und Art. 105 Abs. 2 ZPO), im Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar). Die Verteilung der Prozesskosten richtet sich grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens, indem die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Vorliegend werden Berufung und Beschwerde, soweit auf diese eingetreten wird, vollumfänglich abgewiesen, indem das Kantonsgericht die formellen Einwände verwirft, die Widerklage nicht schützt und die Berufungsklägerin verpflichtet, den Berufungsbeklagten im Ergebnis wie vom Arbeitsgericht entschieden zu entschädigen. Demzufolge unterliegt die Rechtsmittelklägerin, weshalb sie grundsätzlich die Kosten der von ihr angestrebten Rechtsmittelverfahren zu tragen hat. Da aufgrund von Art. 114 lit. c ZPO in den vorliegenden Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis mit (nicht zu addierenden) Streitwerten von unter Fr. 30'000.00 keine Gerichtskosten erhoben werden, beschränkt

sich die Kostenpflicht auf die Parteientschädigung (RÜEGG/RÜEGG, Basler Kommentar, 3. A., 2017, N. 1 zu Art. 114 ZPO; URWYLER/GRÜTTER, in:

Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung ZPO, 2. A., 2016, N. 2 zu Art. 114 ZPO). Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten der berufsmässigen Vertretung und wenn eine

- 13 - Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a, b und c ZPO).

E. 7.2

Ist die Berufung materiell abzuweisen, bleibt es auch bei der vorinstanzlichen Entschädigungsregelung (Art. 318 Abs. 3 ZPO [e contrario]). Die geringe Entschädigung der Berufungsklägerin liegt in deren grossmehrheitlichen Unterliegen begründet.

E. 7.3

Da sich Klage und Widerklage vorliegend nicht gegenseitig ausschliessen, sind deren Streitwerte für die Berechnung der Parteientschädigung zusammenzurechnen (Art. 94 Abs. 2 ZPO), was diese in einem ordentlichen Rahmen von Fr. 5'800.00 bis Fr. 8'200.00 situiert (Art. 32 Abs. 1 GTar). Für das Berufungsverfahren ist ein Reduktionskoeffizient von 60% zu berücksichtigen (Art. 35 Abs. 1 GTar), was zu einem Tarifrahmen von Fr. 2'320.00 bis Fr. 3'280.00 führt. Innerhalb dieses Rahmens ist die Parteientschädigung nach Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfang, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanzielle Situation der Partei zu bestimmen (Art. 27 GTar). Im Berufungsverfahren wurde ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt. Die Berufungsbeklagte vertrat in ihrer Berufungsantwort ihren Parteistandpunkt angemessen kurz wie auch gleichermassen eingehend. Eine mündliche Berufungsverhandlung fand nicht statt. In Anwendung der oben genannten Kriterien, insbesondere mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Falls und den Arbeitsumfang, ist es gerechtfertigt, die Entschädigung auf Fr. 2'500.00 (Honorar mitsamt Auslagen und inkl. MWST) festzusetzen und ausgangsgemäss der Berufungsklägerin aufzuerlegen. Da im Beschwerdeverfahren keine Stellungnahmen eingeholt wurden, ist dafür keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Das Kantonsgericht erkennt

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten und die Berufung abgewiesen wie folgt: 1. Die X _____ AG bezahlt Y _____: ■ Fr. 8'087.55 brutto für 47.15 nicht bezogene Ferientage; ■ Fr. 5'252.85 brutto für 22.83 nicht bezogene Freitage; ■ Fr. 6'179.75 brutto für 262.27 Überstunden;

- 14 - insgesamt Fr. 19'520.15 brutto. 2. Die X _____ AG führt auf diesem Betrag Sozialversicherungsbeiträge von 5.125 % für die AHV/IV/EO im Betrag von Fr. 1'000.41, 1.1 % für ALV im Betrag von 214.72, 0.63 % für die Krankentaggeldversicherung im Betrag von Fr. 12.30, 1.296% für die Unfallversicherung im Betrag von Fr. 252.98, 7.0 % für die berufliche Vorsorge im Betrag von Fr. 1'366.41 sowie 0.3 % Beteiligung an der Familienzulage im Betrag von Fr. 58.56 ab, d.h. sie bezahlt Y _____ den Betrag von Fr. 16'614.75 netto. 3. Die X _____ AG stellt Y _____ ein den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechendes Arbeitszeugnis aus, aus welchem die Funktion des Technikers eindeutig hervorgeht. 4. Die übrigen Forderungen von Y _____ werden abgewiesen. 5. Die Widerklage wird vollumfänglich abgewiesen. 6. Es werden keine Kosten erhoben.

E. 8

Y _____ bezahlt der X _____ AG eine Parteientschädigung von Fr. 100.00 für das Verfahren vor Arbeitsgericht.

E. 9

Für das Beschwerdeverfahren wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Sitten, 29. April 2024

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.